

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 - Friedhof Herringen Westenheide -

Die Änderung umfaßt den Bereich Gemarkung Herringen, Flur 3, Flurstücke 446, 966, 967, 968, 769, im Norden Planbereichsgrenze in der Dortmunder Straße.

Der Bebauungsplan Nr. 05.031 hat seit 1982 Rechtskraft erlangt.

Der Ausbau des Zechenbahnweges ist inzwischen abgeschlossen. Dabei wurde die Gestaltung der Verkehrsfläche in Teilbereichen entgegen dem älteren Planungsrecht ausgebaut.

Um die öffentliche Verkehrsfläche auch im planungsrechtlichen Sinn zu sichern, ist der Bebauungsplan in den abweichenden Teilen anzugleichen.

Die vorgesehene Änderung ist unter Würdigung der öffentlichen und privaten Interessen vertretbar und unter städtebaulichen Gesichtspunkten wünschenswert. Die Änderung kann gem. § 13 BauGB als vereinfachte Änderung durchgeführt werden, die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 05.031 werden nicht berührt.

Hamm, 27.05.1997



Möller
Stadtbaurat



Haggenev
Städtischer Baudirektor

